

Beschlussvorlage

026/2015

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
24.02.2015	Krankenhausausschuss	nicht öffentlich	beratend
04.03.2015	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Kreiskrankenhaus Grünstadt;
Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Grünstadt

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Grünstadt in der vorliegenden Fassung wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 13. Februar 2015

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Wie den Mitgliedern des Krankenhausausschusses aus den Beratungen der Sitzungen am 31.01.2013 und 29.08.2013 bereits bekannt ist, sieht der Ausbildungsstättenplan des Landes Rheinland-Pfalz für das Kreiskrankenhaus Grünstadt im Bildungsgang Gesundheits- und Krankenpflege 30 Ausbildungsplätze in Kooperation mit der Zentralen Ausbildungsstätte für Pflegeberufe Rheinhessen/Pfalz in Worms und im Bildungsgang Physiotherapie 83 Ausbildungsplätze in Kooperation mit der Akademie für Gesundheitsfachberufe Pfalz in Grünstadt vor.

Die gemeinsame Trägerschaft der Zentralen Ausbildungsstätte für Pflegeberufe Rheinhessen/Pfalz in Worms mit dem Klinikum Worms und der Stadtklinik Frankenthal sowie die Trägerschaft der Physiotherapieschule in Grünstadt in Kooperation mit der Akademie für Gesundheitsfachberufe Pfalz machen eine Anpassung der Betriebsatzung für das Kreiskrankenhaus Grünstadt notwendig. In Artikel I § 2 Ziffer 2 der Betriebsatzung ist unter Gegenstand und Zweck die Trägerschaft für Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1a Krankenhausfinanzierungsgesetz zu ergänzen. In Artikel III § 18 Ziffer 1.7 der Betriebsatzung werden die Aufgaben im Zusammenhang mit der Trägerschaft von Ausbildungsstätten durch das Kreiskrankenhaus Grünstadt dem Verantwortungsbereich der Verwaltungsdirektorin / des Verwaltungsdirektors zugeordnet.

Auf Empfehlung der neuen Wirtschaftsprüfer des Kreiskrankenhauses Grünstadt, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Verhülsdonk und Partner, ist die Betriebsatzung des Kreiskrankenhauses Grünstadt ferner in Artikel I § 3 an die Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung (Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebs gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften) anzupassen.

Entwurf der
Satzung des Landkreis Bad Dürkheim vom 04.03.2015
zur Änderung der
Betriebsatzung
für das Kreiskrankenhaus Grünstadt vom 07.07.2009

Der Kreistag Bad Dürkheim hat in seiner Sitzung am 04.03.2015 aufgrund von § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 188) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) in Verbindung mit dem Landeskrankenhausgesetz (LKG) vom 28.11.1986 (GVBL. S. 342) zuletzt geändert durch § 116 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 302) sowie den §§ 3 und 22 der Achten Landesverordnung zur Durchführung des Krankenhausreformgesetzes (Krankenhausbetriebsverordnung – 8. KRGDVO) vom 22.01.1979, (GVBl. S. 55) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.1997 (GVBl. S. 169) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Ziffer 2 der Betriebsatzung wird wie folgt geändert:

§ 2
Gegenstand und Zweck

2. Zweck des Kreiskrankenhauses Grünstadt ist die quantitativ und qualitativ bestmögliche Versorgung der Kranken im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte. Dazu gehört auch die Trägerschaft für Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1a Krankenhausfinanzierungsgesetz.

Artikel I

§ 3 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Das Kreiskrankenhaus Grünstadt mit Sitz in Grünstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Kreiskrankenhauses Grünstadt ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO) und der Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Krankenhauses und von Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1a Krankenhausfinanzierungsgesetz.
2. Das Kreiskrankenhaus Grünstadt ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Kreiskrankenhauses Grünstadt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Krankenhausträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreiskrankenhauses Grünstadt. Der Krankenhausträger erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Kreiskrankenhauses Grünstadt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreiskrankenhauses Grünstadt oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreiskrankenhauses Grünstadt an den Krankenhausträger (Landkreis Bad Dürkheim), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel III

§ 18 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 18

Aufgaben der Verwaltungsdirektorin / des Verwaltungsdirektors

1. Der Verwaltungsdirektorin / dem Verwaltungsdirektor obliegen
 - 1.1 die Leitung der Bereiche Verwaltung, Wirtschaft und Technik,
 - 1.2 das Beschaffungswesen,
 - 1.3 die Personalverwaltung,
 - 1.4 die Ausübung des Hausrechts,
 - 1.5 die Geschäftsführung des Direktoriums,
 - 1.6 die Einführung und Umsetzung qualitätssichernder Maßnahmen,
 - 1.7 die Aufgaben des Trägers einer Ausbildungsstätte gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung.

2. Zu den Aufgaben nach Abs. 1 gehören auch
 - 2.1 der Einsatz des Personals, soweit nicht ein anderes Mitglied des Direktoriums zuständig ist,
 - 2.2 der Vollzug der arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere der Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Arbeitsverträge,
 - 2.3 die Anordnung von Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten,
 - 2.4 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Anlagegüter, Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und sonstige Leistungen) im Werte bis 25.000,- € im Einzelfall, ausgenommen die Ersatzbeschaffung von Anlagegütern,
 - 2.5 Beschaffung von Ge- und Verbrauchsgütern,
 - 2.6 die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - 2.7 die Stundung von Forderungen bis zu 15.000,- € im Einzelfall,
 - 2.8 der Erlass allgemeiner Dienstanweisungen.

Artikel IV

§ 34 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

§ 34 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, 04.03.2015
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Anlage

Entwurf der Betriebssatzung für das Kreiskrankenhaus Grünstadt (Stand 03/2015)